

Begutachtung von Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz



11. Symposium der Gedächtnissprechstunde
Hannover

21.11.2009

Annette Franke, MDKN Hannover

Leitung Pflegebereich Einzelfallbegutachtung gemäß SGB XI



Gliederung

- **Gesetzliche Regelung / Richtlinie**
- **Berechtigter Personenkreis §45a / §87b SGB XI**
- **Begutachtungsverfahren**



Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI

Antragsteller,

die wegen einer **körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung** für die **gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen** im Ablauf des täglichen Lebens **auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate**, in erheblichem oder höherem Maße der **Hilfe** bedürfen



Hilfeformen

Anleitung

bedeutet, dass die Pflegeperson bei einer konkreten Verrichtung der einzelnen Handlungsschritte oder den ganzen Handlungsablauf anregen, lenken oder demonstrieren muss.

Dies kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn der Antragsteller trotz vorhandener motorischer Fähigkeiten eine konkrete Verrichtung nicht in einem sinnvollen Ablauf durchführen kann.

Zur Anleitung gehört auch Motivation zur selbständigen Übernahme



Hilfeformen

Beaufsichtigung

Sicherheit beim konkreten Handlungsablauf

Kontrolle, ob die betreffenden Verrichtungen in der erforderlichen Art und Weise durchgeführt werden.

Die Pflegeperson muss immer örtlich und zeitlich gebunden sein.



Leistungen

Seit dem 1. Januar 2002

- Leistungen bei erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz

Seit dem 1. Juli 2008

- Ausweitung der Leistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz im ambulanten Bereich
- Verbesserung der Demenzbetreuung in Pflegeheimen
- Kurzzeitpflege für Kinder in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit § 18 SGB XI

Absatz 1

Die Pflegekassen haben durch den MDK prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welche Stufe der Pflegebedürftigkeit vorliegt.

Im Rahmen dieser Prüfung hat der MDK durch eine Untersuchung des Antragstellers die Einschränkungen bei den Verrichtungen im Sinne des §14 Abs. 4 festzustellen sowie Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit

und das Vorliegen einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz nach § 45a zu ermitteln.

Darüber hinaus....



Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Die Prüfung, ob bei einem Versicherten eine demenzbedingte Fähigkeitsstörung, geistige Behinderung oder psychische Erkrankung gemäß § 45a SGB XI vorliegt, hat ab dem 01.07.2008 bei allen Antragstellern zu erfolgen.

Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

§45 a Berechtigter Personenkreis

Die Leistungen betreffen Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, bei denen neben dem Hilfebedarf nach §§14 und 15 ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung besteht.

- Pflegebedürftige der Pflegestufen I - III
- Personen die einen Hilfebedarf haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht



Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Voraussetzung

- Demenzbedingte Fähigkeitsstörung
- Geistige Behinderung
- Psychische Erkrankung

Die Erkrankung oder Behinderung muss die Alltagskompetenz auf Dauer in erheblichen Maße einschränken



Besonderheiten bei der Begutachtung

Ein Kapitel der Richtlinie

Besonderheiten der Ermittlung des Hilfebedarfs bei Menschen mit psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen.

Krankheitsbilder und der daraus resultierende Hilfebedarf

- **Demenzen und organische Psychosen**
- **Abhängigkeitserkrankungen**
- **Schizophrene Psychosen**
- **Affektive Störungen**
- **Intelligenzminderungen**

Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Das Screening (ist immer durchzuführen)

- Orientierung
- Antrieb/Beschäftigung
- Stimmung
- Gedächtnis
- Tag-/Nachtrhythmus
- Wahrnehmung und Denken
- Kommunikation/Sprache
- Situatives Anpassen
- Soziale Bereiche des Lebens wahrnehmen



Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Die Bewertung des Hilfebedarf und die damit verbundene Zuordnung zu einer der beiden Leistungsklassen (Grundbetrag/erhöhter Betrag) wird anhand des PEA Assessments mit seinen 13 Items vorgenommen.

Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Assessment

1. **Unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz)**
2. **Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen**
3. **Unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen**
4. **Tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation**
5. **Im situativen Kontext inadäquates Verhalten**
6. **Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen**
7. **Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung**

Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Assessment

8. **Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben**
9. **Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus**
10. **Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren**
11. **Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen**
12. **Ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten**
13. **Zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression**



Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Grundbetrag von bis zu 100 Euro monatlich wenn,

bei durchgeführten Assessment und wenigstens in zwei Bereichen, davon mindestens einmal aus einem der Bereiche 1-9, dauerhafte und regelmäßige Schädigungen und Fähigkeitsstörungen festgestellt werden



Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Erhöhter Betrag von bis zu 200 Euro monatlich, wenn

zusätzlich in mindestens einem weiteren Bereich aus einem der Bereiche 1,2,3,4,5,9 oder 11 dauerhafte und regelmäßige Schädigungen und Fähigkeitsstörungen festgestellt werden.

Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Ab 01.07.2008 haben vollstationäre Einrichtungen für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Versicherten Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung Anspruch auf Vereinbarung leistungsgerechter Zuschläge zur Pflegevergütung



Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz in vollstationären Einrichtungen

Feststellung des Personenkreises für den Vergütungszuschläge gezahlt werden sollen.

Die Einrichtungen erstellen eine Übersicht der versicherten Heimbewohner bei denen entweder der MDK im Rahmen einer früheren Pflegebegutachtung das PEA Assessment bereits positiv bewertet hat oder

nach Einschätzung der Pflegeeinrichtung eine über das allgemeine Versorgungsangebot hinausgehende zusätzliche Betreuung und Aktivierung erforderlich ist.



Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz in vollstationären Einrichtungen

Die Einschätzung der Einrichtung soll durch die Beifügung geeigneter Unterlagen (Arztberichte, Krankenhausberichte, Auszüge aus der Pflegedokumentation) glaubhaft gemacht werden.

Die Feststellung einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz soll durch die Pflegekasse auf der Grundlage der vorliegenden Informationen abschließend getroffen werden. Vorlage beim MDK nur in Zweifelsfällen und nach Aktenlage. Keine körperliche Untersuchung. Übergangsregelung bis 12.2009



Anrechenbarer Hilfe- und Betreuungsbedarf

Es muss eine medizinische und/oder pflegerische Notwendigkeit vorliegen.

Was den Rahmen des Notwendigen übersteigt, kann nicht berücksichtigt werden

Ebenso wenig entspricht unzureichende Pflege dem Maß des Notwendigen

Der individuelle Hilfebedarf ergibt sich aus den festgestellten, Schädigungen, Beeinträchtigungen der Aktivitäten und Ressourcen



Hinweis

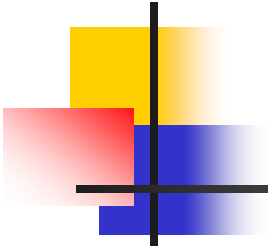
Nicht die Schwere der Erkrankung oder Behinderung, sondern allein der aus der konkreten Schädigung und Beeinträchtigung der Aktivitäten resultierende Hilfebedarf in Bezug auf die gesetzlich definierten Verrichtungen dient als Grundlage der Bestimmung der Pflegebedürftigkeit



Hinweis

Entscheidungen in einem **anderen Sozialleistungsbereich** über das Vorliegen einer Behinderung oder die Gewährung einer Rente **sind kein Maßstab** für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit.

So sagen die **Minderung der Erwerbsfähigkeit** oder der **Grad der Behinderung** nichts darüber aus, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI gegeben sind.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**